

rung von Atomkanonen entlang der Zonengrenze als Ausgeburt imperialistischer Spaltungs- und Aggressionspolitik erkennen. Der Anspruch des Mitglieds des Parteivorstandes der SPD und Bundestagsabgeordneten Dr. Adolf Arndt in der bereits erwähnten Bundestagsdebatte mag für viele stehen: „Die Gefahr ist, daß, wer sich für die atomare Ausrüstung entscheidet, eine Entscheidung trifft, durch endlose Schrecken das schreckliche Ende jeder Hoffnung auf die deutsche Wiedervereinigung in Freiheit herbeizuführen“¹⁵.

Eine solche Politik mißachtet das Verfassungsgebot einer aktiven Wiedervereinigungspolitik und verletzt eines der elementarsten Rechte des Volkes. Dieses Gebot wurzelt im Recht des deutschen Volkes auf nationale Selbstbestimmung und auf Schaffung eines einheitlichen deutschen Nationalstaates, das sich aus allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts ergibt und das im Potsdamer Abkommen Anwendung, Konkretisierung und Weiterentwicklung in bezug auf Deutschland fand. Auch im Grundgesetz mußte diese den Lebensinteressen des deutschen Volkes entsprechende Grundforderung aufgenommen und als Verfassungsprinzip statuiert werden. Das drückt schon die Präambel aus, und das wiederholt der Schlußartikel des Grundgesetzes (Art. 146). Die Schöpfer des Grundgesetzes, die sich mit dessen Annahme und mit der Bildung eines westdeutschen Separatstaates eines Aktes des nationalen Verrats schuldig machten, hatten sich auf diese Weise ein Alibi gegenüber dem nach Frieden und demokratischer Wiedervereinigung strebenden Volk schaffen wollen. Heute richtet sich auch dieser Verfassungsartikel gegen seine Urheber und deren Hintermänner.

Selbst das Bundesverfassungsgericht, das die Adenauer-Regierung anrufen will, run sich die „Verfassungswidrigkeit“ der Volksbefragung gegen die Atomausrüstung bescheinigen zu lassen, hat — in Worten — dem Verfassungsgebot der Wiedervereinigung nicht ausweichen können. Ausdrücklich stellte es fest, daß dieses Gebot „für alle politischen Staatsorgane der Bundesrepublik die Rechtspflicht“ begründet, „die Einheit Deutschlands mit allen Kräften anzustreben, ihre Maßnahmen auf dieses Ziel auszurichten und die Tauglichkeit für dieses Ziel jeweils als einen Maßstab ihrer politischen Handlungen gelten zu lassen“¹⁶.

Die Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht diese Grundnormen durch sein eigenes Urteil preisgab, ist kennzeichnend und alarmierend. Das Bundesverfassungsgericht konnte den selbst präzisierten Rechtssatz ignorieren; aus der Welt schaffen konnte es ihn nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Durchführung eines Volksentscheids gegen die Atomausrüstung der Bundesrepublik ist Ausdruck des historischen Rechts des Volkes, sein Schicksal in die eigenen Hände zu nehmen und insbesondere in den Lebensfragen der Nation unmittelbar selbst zu entscheiden. Dieses Recht ist selbst vom Standpunkt des westdeutschen Grundgesetzes imstreitig.

In einer Situation, in der Bonner Regierung und Parlament zu einem mit Massenvernichtungswaffen geführten Bruderkrieg auf deutschem Boden rüsten, wird der von einer umfassenden Volksbewegung getragene Volksentscheid gegen den Atomtod zu einem entscheidenden Mittel des Widerstands gegen eine volkfeindliche, verfassungs- und völkerrechtswidrig ausgeübte Staatsgewalt.

Der Volksentscheid gegen die atomare Ausrüstung der Bonner NATO-Armee ist mithin nicht nur verfassungsmäßig, er ist selbst nach der westdeutschen Verfassungsordnung verfassungsrechtlich geboten. Eine nach den Vorschlägen der Regierung der DDR in beiden deutschen Staaten durchzuführende Volksbefragung über ihre Beteiligung an einer atomwaffenfreien Zone

lä „Das Parlament“, a. a. O. S. 8.

¹⁶ Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Prozeß, enthalten in: KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, Karlsruhe 1956, 3. Bd., S. 605.

in Mitteleuropa entspricht in vollkommener Weise der Rechtspflicht, „die Einheit Deutschlands mit allen Kräften anzustreben“.

Umgekehrt ist jede Form der Verhinderung von Volksbefragungen gegen den Atomtod ein Akt der Willkür und Ungesetzlichkeit, ein Akt brutaler Unterdrückung der Volksmeinung und der Beihilfe zum Verbrechen der Kriegsvorbereitung (Art. 26 GG).

Bei dieser Lage der Dinge ist es begreiflich, daß es der Bonner Regierung nicht gelingt, Wissenschaftler von Rang und Würden als Gutachter zur „Rechtfertigung“ eines Verbots der Volksbefragung zu finden. Jeder westdeutsche Staatsrechtslehrer, der nicht bereit ist, sein bürgerliches Rechtsbewußtsein einem faschistischen Rechtsnihilismus zu opfern, muß eine Apologie der Atomkriegspolitik mit Entrüstung ablehnen. Der Münchner Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Hans Nawiascky, der als Anhänger der westdeutschen CDU gilt und dem die Bundesregierung deshalb als erstem die Erstattung eines Gutachtens antrug, hat in Übereinstimmung mit den Interessen des Volkes und mit der (bürgerlichen) westdeutschen Verfassungsordnung die Zulässigkeit der Volksbefragung bestätigt¹⁷.

Andererseits gibt es unter den Befürwortern und selbst unter den aktiven Verfechtern einer Volksbefragung gegen den Atomtod Stimmen, die die haltlose Konzeption der Bundesregierung als Ausgangsposition anerkennen, wonach das Grundgesetz keinen Volksentscheid zulasse. So „entschuldigt“ Fritz Erler im Leitartikel des „Vorwärts“ vom 18. April 1958 den Antrag der SPD im Bundestag damit, daß es ja nicht um Volksbegehren und Volksentscheid, sondern nur um eine Volksbefragung gehe. Das Ergebnis einer solchen Volksbefragung sei nicht unmittelbar rechtsverbindlich; aber Regierung und Gesetzgeber sollten „bei ihrer Entscheidung wenigstens wissen, ob sie sich mit der Meinung des Volkes in Übereinstimmung befinden“.

Es hat den Anschein, als hätten die Führungsgremien der SPD Angst vor der eigenen Courage! Was soll denn das Gerede von der mangelnden unmittelbaren Verbindlichkeit der Volksbefragung? Abgesehen davon, daß diese Auffassung schon verfassungsrechtlich völlig haltlos ist, drängt sich doch notwendig die Frage auf, was die SPD-Führung zu tun gedenkt, nachdem die Volksbefragung den gegen die Atomausrüstung gerichteten Willen der überwältigenden Volksmehrheit erneut bekundet hat. Es ist einfach nicht vorstellbar, daß verantwortliche Führer der SPD ernsthaft glauben, die Adenauer-Regierung und die von ihr beherrschte Bundestagsmehrheit, die Repräsentanten des deutschen Imperialismus, fänden sich dann plötzlich vor Respektierung des Volkswillens bereit. Wenn die Führer der SPD die von den Volksmassen — und gerade auch von ihren Wählern — nachdrücklich geforderte Volksentscheidung gegen den Kriegskurs der Bonner Atomstrategen ehrlich meinen, dann bleibt ihnen nur ein einziger, aber auch sicherer Weg: der von der Aktions-einheit der Arbeiterklasse und ihren Parteien getragene außerparlamentarische Volkskampf.

Die Bonner Regierung erklärt, daß sie mit allen Mitteln die Volksbefragung und damit die Verwirklichung des Volkswillens zu verhindern entschlossen ist, und niemand zweifelt daran. Daß sie dabei mit Vorliebe von „verfassungsmäßigen“ Mitteln spricht, besagt wenig angesichts der Tatsache, daß ihre Zielsetzung im unversöhnlichen Widerspruch zum Grundgesetz steht und daß der Weg zu diesem Ziel mit Verfassungsbrüchen gepflastert ist. Deshalb kann es nur eine Konsequenz geben: Der Herausforderung durch die Kräfte der imperialistischen Reaktion ist die geballte Kraft des werktätigen Volkes entgegenzustellen. Als Ausdruck und Teil eines umfassenden Volkskampfes wird der Volksentscheid gegen den Atomtod zum Sieg geführt werden.

¹⁷ Bericht im „Telegraf“ vom 15. April 1958.